

- Abfallreglement
- 
- 
- 
- 

- Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung am 21. Mai 2013
- Gültig ab 1. Januar 2014

## Inhaltsverzeichnis

		Seite
<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	
1	Zweck, Geltungsbereich	3
2	Vollzug (Zuständigkeiten)	3
3	Verbrennen	3
<b>II.</b>	<b>Sammelstelle</b>	
4	Allgemeines	4
5	Fraktionen	4
6	Betrieb	4
7	Ökohöfe im REAL-Gemeindeverbandsgebiet	4
8	Sonderabfälle aus Haushaltungen	4
9	Tierkörper	5
<b>III.</b>	<b>Gebühren</b>	
10	Allgemeines	5
11	Gebührenerhebung	5
12	Grundgebühr für alle Haushaltungen, Gewerbe- und Dienstleistungs- betriebe	5
13	Spezialabfahren und -sammlungen	6
14	Sonderabfälle aus Haushaltungen	6
15	Direktabholung Grosstierkadaver	6
16	Gebührenanpassung	6
<b>IV.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	
17	Verfügungen, Rechtsschutz	6
18	Vollstreckung	6
19	Strafbestimmungen	6
20	Inkrafttreten	7
Anhang I	Abfallreglement REAL	8
Anhang II	Abfallverordnung REAL	8

Die Einwohnergemeinde Dietwil erlässt, gestützt auf

- § 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 4. September 2007 (EG Umweltrecht, EG UWR; SAR 781.200)
- die Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 14. Mai 2008 (V EG UWR; SAR 781.211)
- das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01)
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesetz; SAR 171.100),

dieses Reglement:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Zweck, Geltungsbereich  
(Art. 1 Abfallreglement REAL)

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Dietwil. Das Abfallreglement und die Abfallverordnung REAL bilden dabei integrierender Bestandteil, soweit das vorliegende Reglement und die Aargauer Gesetzgebung nicht tangiert werden.

<sup>2</sup> Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

<sup>3</sup> Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Bevölkerung der Gemeinde Dietwil sowie der übrigen REAL-Gemeinden zur Verfügung.

### Art. 2

Vollzug (Zuständigkeiten)  
(Art. 3 und 4 Abfallreglement REAL)

<sup>1</sup> Die Abfallbewirtschaftung steht unter Aufsicht des Gemeinderates. Dieser kann die Ausführung an Dritte sowie die Aufgaben gemäss Art. 4 Abfallreglement REAL der Verwaltung übertragen.

<sup>2</sup> Die Durchführung der Aufgaben gemäss Art. 3 Abfallreglement REAL obliegt dem Gemeindeverband Recycling Entsorgung Abwasser Luzern (REAL), soweit diese nicht dem Kanton oder Bund vorbehalten bzw. den Verbandsgemeinden übertragen sind.

### Art. 3

Verbrennen  
(Art. 5 Abs. 5 Abfallreglement REAL)

<sup>1</sup> Abfälle dürfen nur in speziell dafür bewilligten Anlagen verbrannt werden.

<sup>2</sup> In handbeschickten Feuerungen (Herdfeuerungen, Cheminée usw.) darf nur naturbelassenes Holz verbrannt werden.

<sup>3</sup> In Wohngebieten ist das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien verboten.

<sup>4</sup> Die Gemeinden können weitergehende Einschränkungen erlassen, namentlich wenn Angebote für die Verwertung solcher Abfälle zur Verfügung stehen.

## II. Sammelstelle

### Art. 4

Allgemeines  
(Art. 3 Abs. 2 lit. f.  
Abfallreglement REAL)

Es wird eine kommunale Sammelstelle betrieben. Die Gemeinde hat die Aufsicht über die Sammelstelle.

### Art. 5

Fraktionen

<sup>1</sup> Für diese Abfallarten ist eine lokale Sammelstelle vorhanden:

- Glas, PET-Flaschen
- Metalle (inkl. Aluminium, Stahlblech)
- Altöl
- Kleider/Schuhe
- Verschiedenes (Batterien, Kaffeekapseln, Leuchtstoffröhren)

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann nach den neusten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen das Angebot bei der Sammelstelle durch weitere Abfallarten ergänzen oder reduzieren.

### Art. 6

Betrieb

<sup>1</sup> Der Unterhalt der Sammelstellen obliegt der Gemeinde.

<sup>2</sup> Die Öffnungszeiten werden vom Gemeinderat verbindlich festgelegt und im Publikationsorgan bekanntgegeben.

<sup>3</sup> Die Abfälle sind entsprechend den Angaben bei der Sammelstelle abzugeben.

### Art. 7

Ökihöfe im REAL-  
Gemeindever-  
bandsgebiet  
(Art. 12 Abfallverord-  
nung REAL)

Neben der kommunalen Sammelstelle stehen im Gemeindeverbandsgebiet REAL alle Ökihöfe (zentrale, bediente Sammelstellen) mit umfassendem Sammelangebot zur Verfügung.

### Art. 8

Sonderabfälle aus  
Haushaltungen

<sup>1</sup> Sonderabfälle aus Haushaltungen, wie Farben- und Lackreste, Lösungs- und Reinigungsmittel, Säuren, Laugen und weitere Chemikalien, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Altmedikamente, Thermometer usw., sind Sonderabfälle, die in Privathaushaltungen anfallen und ausschliesslich aus Privatgebrauch und nicht aus gewerblicher Tätigkeit entstehen.

<sup>2</sup> Sonderabfälle aus Haushaltungen müssen den Verkaufsstellen, die Produkte dieser Art im Sortiment führen, oder einer bezeichneten Sammelstelle<sup>1</sup> (Drogerie / Apotheke) zurück- bzw. abgegeben werden. Grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen) sind gegen Bezahlung direkt an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb<sup>2</sup> abzugeben.

<sup>3</sup> Sonderabfälle aus Betrieben müssen an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb weitergeleitet werden.

Art. 9

Tierkörper      Tierkadaver, Schlachtabfälle und die übrigen als Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind der bezeichneten Tierkörpersammelstelle abzuliefern.

### III. Gebühren

Art. 10

Allgemeines      Die Gemeinde führt den Bereich der Abfallbewirtschaftung als Eigenwirtschaftsbetrieb nach den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden

Art. 11

Gebührenerhebung      <sup>1</sup> Die Gebührenerhebung ist im Abfallreglement REAL und der Abfallverordnung REAL geregelt.

<sup>2</sup> Die Verursachergebühren werden durch den Vorstand des Gemeindeverbands Recycling Entsorgung Abwasser Luzern (REAL) in der Abfallverordnung festgelegt.

<sup>3</sup> Die Grundgebühr wird durch die Gemeinde festgelegt. Diese Gebühr deckt den von REAL in Rechnung gestellten Gemeindebeitrag und die übrigen Kosten für die Abfallbewirtschaftung - insbesondere die Aufwendungen für die kommunale Sammelstelle -, abzüglich allfälliger Erträge.

Art. 12

Grundgebühr für alle Haushaltungen, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe      Pro Haushaltung, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb wird eine jährliche, abgestufte Grundgebühr erhoben (exkl. Mehrwertsteuer):

1 - 2 Personenhaushalt	Fr.	65.00
Mehrpersonenhaushalt	Fr.	85.00
Gewerbe	Fr.	105.00

---

<sup>1</sup> Die im Einzugsbereich liegenden Drogerien und Apotheken sind auf der offiziellen Liste unter [www.ag.ch](http://www.ag.ch) ersichtlich.

<sup>2</sup> Die kantonale Fachstelle bezeichnet jene Betriebe, bei denen grosse Mengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen gegen Bezahlung abgegeben werden können (siehe [www.ag.ch](http://www.ag.ch)).

---

Art. 13

Spezialabfahren  
und -sammlungen

Für Spezialabfahren und -sammlungen sowie die Abgabe von bestimmten Abfällen bei der Sammelstelle können Gebühren verlangt werden.

Art. 14

Sonderabfälle aus  
Haushaltungen

Für Sonderabfälle aus Haushaltungen, die einer vom Kanton bezeichneten Sammelstelle (Drogerie oder Apotheke) im Kanton Aargau zugeführt werden, besteht eine Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Gemeinde. Die Finanzierung wird mit einem Pro Kopf-Beitrag über die Grundgebühr verrechnet.

Art. 15

Direktabholung  
Grosstierkadaver

Für die Abholung von Grosstierkadavern werden der Wohnsitzgemeinde die Kosten für den Abholdienst in Rechnung gestellt. Diese Kosten werden an die betreffenden Tierhalter weiterverrechnet.

Art. 16

Gebührenanpas-  
sung

Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren den veränderten Abfallbewirtschaftungskosten unter Wahrung der Tarifstruktur so anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit der Abfallwirtschaft gewährleistet ist. Der Gemeinderat hat über die Gebührenanpassung einen Bericht zu publizieren, welcher die Veränderung der Kostenlage kurz erläutert.

#### IV. Schlussbestimmungen

Art. 17

Verfügungen,  
Rechtsschutz  
(Art. 21 Abs. 3 Abfall-  
reglement REAL)

Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen nach Erhalt mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt angefochten werden.

Art. 18

Vollstreckung

Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007.

Art. 19

Strafbestimmungen  
(Art. 6 Abfallreglement  
REAL)

<sup>1</sup> Der Gemeinderat und die Geschäftsleitung von REAL können Bussen im Anwendungsbereich dieses Reglements bis 2'000 Franken durch Strafbefehl aussprechen (nach § 39 EG UWR).

<sup>2</sup> Kommt eine Busse über 2'000 Franken in Frage, erstattet die Behörde Strafanzeige bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen, insbesondere des USG und des EG UWR über den Vollzug des Umweltschutzrechtes.

Art. 20

Inkrafttreten  
(Art. 23 und 24 Abfall-  
reglement REAL)

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses am 1. Januar 2014 in Kraft.

<sup>2</sup> Auf diesen Zeitpunkt wird das bisherige Reglement über die Abfallentsorgung der Gemeinde Dietwil vom 1. Januar 1990 mitsamt seinem Gebührentarif aufgehoben.

**GEMEINDERAT DIETWIL**

*sig. Pius Wiss*

Pius Wiss  
Gemeindeammann

*sig. Raphael Köpfl*

Raphael Köpfl  
Gemeindeschreiber

**Anhang I**                      **Abfallreglement REAL**

Link: <http://www.real-luzern.ch/statutenreglemente.html>

**Anhang II**                      **Abfallverordnung REAL**

Link: <http://www.real-luzern.ch/statutenreglemente.html>